
Verbesserungsverfahren

Ergibt die Prüfung, dass eine Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch unvollständig ist oder dass der Eintragung ein sonst behebbares Hindernis entgegensteht, ist gemäß § 17 FBG zwingend ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Das Gericht hat dem Anmeldenden die Behebung des Mangels aufzutragen, erforderlichenfalls die hierzu nötigen Anleitungen zu erteilen und eine angemessene Frist zu setzen. War die Anmeldung gesetzlich befristet und wird der Mangel innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist behoben, ist die Anmeldung als am Tag ihres ersten Einlangens überreicht anzusehen.

Das Gericht ist an den Antrag gebunden und darf nur das eintragen, was beantragt ist. Entspricht der Antrag nicht den gesetzlichen Erfordernissen und ist ein Mangel nicht nach § 17 FBG behebbbar, ist er abzuweisen.

Die Anmeldung ist grundsätzlich als Einheit anzusehen; kann ihr nur in einem Teilbereich stattgegeben werden, ist ein Verbesserungsauftrag dahingehend zu erteilen, dass bekannt zu geben ist, ob auch eine teilweise Eintragung angestrebt wird¹.

Der Beschluss, mit dem ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde, ist gemäß § 17 Abs 2 FBG nicht gesondert anfechtbar. Durch einen Verbesserungsauftrag ist der Antragsteller in seinen Rechten noch nicht beeinflusst. Es steht ihm frei, den ergangenen Auftrag unbeachtet zu lassen oder dem Gericht seine gegenteilige Rechtsauffassung mitzuteilen. Erst die ergehende Sachentscheidung kann dann angefochten werden.

¹ OGH 6 Ob 24/94